

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **41 (1944)**

Heft (12)

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH – Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

7. JAHRGANG

NR. 12

1. DEZEMBER 1944

B. Entscheide kantonalen Behörden.

48. **Gemeinde-Unterstützungspflicht.** *Solange Kinder im gemeinsamen Haushalt mit der Mutter leben und auf eine Unterstützung angewiesen sind, hat die Heimatgemeinde die nötige Hilfe zu gewähren und kann diese nicht ablehnen mit der Begründung, eine Leistung erst erbringen zu wollen, wenn die Kinder aus dem mütterlichen Haushalt entfernt sind; es ist Sache der Vormundschaftsbehörden, die Frage der Entfernung der Kinder und deren Versorgung außerhalb des mütterlichen Haushaltes zu entscheiden.*

In ihrer Beschwerdeeingabe führt Frau G. gesch. S. aus, daß sie seit 16. September 1943 von ihrem früheren Ehemann, S. S., geschieden sei. Dieser sei durch Gerichtsurteil verpflichtet worden, für die drei Kinder: S., geboren 1928, R., geboren 1940, und L., geboren 1941, Alimentationsbeiträge zu entrichten. Er habe aber nur einmal eine größere Zahlung geleistet, komme im weiteren aber seinen Zahlungspflichten nicht nach. Durch Vermittlung ihres Anwaltes habe sie versucht, den S. zu seinen Alimentationszahlungen zu verhalten, doch seien diese Bemühungen erfolglos geblieben, indem S. immer seine Stelle gewechselt und sich dadurch seiner Verpflichtung entzogen habe.

Früher habe die Armenbehörde F. für die drei Kinder eine monatliche Unterstützung von 90 Fr. total durch Vermittlung des Fürsorgeamtes der Stadt C. bezahlt. Unterm 21. Oktober 1943 habe die Armenbehörde F. dem Fürsorgeamt der Stadt C. mitgeteilt, daß sie jegliche Unterstützung für die Kinder S. einstelle für so lange, als die Kinder bei der Mutter seien. Sie sei aber bereit, die Kinder in ein Kinderheim zu versorgen und für die dort entstehenden Anstaltskosten aufzukommen.

In bezug auf die Frage der Versorgung der Kinder S. führt Frau G. aus, daß die Vormundschaftsbehörde des Kreises C. mit Beschluß vom 10. Dezember 1942 verfügt habe, daß S. und Frau G. die elterliche Gewalt über die drei Kinder entzogen werde und daß die Kinder in der Anstalt P. zu versorgen seien. Gegen diesen Beschluß sei an das Bezirksgericht Rekurs eingereicht worden, doch habe das Bezirksgericht die vorinstanzliche Maßnahme gutgeheißen. Der Rekurs an den Kleinen Rat in dieser Angelegenheit habe zum Ziel geführt, daß die Verfügung der Vormundschaftsbehörde aufgehoben worden sei. Mit Beschluß vom 30. Juli 1943 habe der Kleine Rat die elterliche Gewalt über die drei Kinder an Frau G. zurückgegeben und damit auch den Versorgungsbeschluß aufgehoben.

Frau G. führt weiter aus, daß der Kleine Rat, nachdem er ihr die elterliche Gewalt über ihre Kinder zugesprochen habe, die Heimatgemeinde auch verpflichten soll, an den Unterhalt der Kinder etwas beizutragen. Es sei ihr nämlich unmöglich, den Unterhalt für alle drei Kinder selbst zu bestreiten. Somit liege eine Notlage vor, so daß die Armenbehörde F. zu einer Beitragsleistung verpflichtet werden müsse. Sie stellt daher das Begehren, die Armenbehörde F. zu einer Beitragsleistung von monatlich 30 Fr. pro Kind, total 90 Fr. pro Monat, zu verpflichten. Ferner sei der Gemeinde F. nahezu legen, im Rahmen der ihr zustehenden rechtlichen Mittel gegen den pflichtvergessenen Vater der Kinder S. vorzugehen und von ihm die Erstattung der ausgerichteten Unterstützungsleistungen zugunsten der Heimatgemeinde zu fordern.

In ihrer Vernehmlassung macht die Armenbehörde F. geltend, daß die Familie S. die heimatliche Armenpflege schon seit ungefähr 60 Jahren beschäftige, in vier aufeinander folgenden Generationen. Während es sich beim Urgroßvater der jetzt in Frage stehenden Kinder S. nur um kleinere Unterstützungsbeiträge gehandelt habe, belaufen sich ihre Ausgaben für die letzten drei Generationen in 25 Jahren auf die respektable Summe von Fr. 15 987.65. Ohne daß die Armenbehörde die finanziellen Erwägungen in den Vordergrund stellen möchte, werde aus dieser Sachlage doch ersichtlich, wieviel der Gemeinde F. daran liegen müsse, den Kindern S. eine tüchtige Erziehung zuteil werden zu lassen, die sie als Erwachsene befähigen werde, selbständig und unabhängig im Leben zu stehen. Die Gewähr für eine solche gute Erziehung erscheine in der Familie G. als nicht gegeben. Wenn die Kinder bei der mitbekommenen Belastung von seiten beider Eltern in der Familie G. belassen werden, sei sehr zu befürchten, daß die Reihe der unterstützten Generationen sich fortsetzen werde. Es sollte daher alles getan werden, was im Bereich der Möglichkeit liege, um die Kinder aus diesem Milieu herauszunehmen und sie in gutem Sinne zu beeinflussen. Um dieses Ziel zu erreichen, sei die Heimatgemeinde gewillt, weitere erhebliche Opfer zu bringen. Es bedeute für sie eine wesentliche Mehrbelastung gegenüber der von Frau G. beanspruchten Unterstützung, wenn die Kinder in der Erziehungsanstalt P. versorgt würden. Die Kinder aber am jetzigen Ort zu belassen (Frau G. wohnt mit ihren Kindern im gemeinsamen Haushalt ihrer Eltern), könne die heimatliche Armenpflege nicht Hand bieten. Es müßte ihr in fürsorgerischer Hinsicht ein schwerer Vorwurf gemacht werden, wenn sie nichts unternehmen würde, die Ursachen der Not zu bekämpfen. Die Armenbehörde F. habe die Verhältnisse der Familie G. an Ort und Stelle überprüfen lassen. Diese Untersuchung habe ergeben, daß die Kinder S. in der Familie G. sehr ungünstig beeinflußt werden. Dieses Milieu biete kaum eine Garantie für eine gute Erziehung der Kinder. Die heimatliche Armenpflege würde sich durch die Ermöglichung eines Verbleibens der Kinder in dem jetzigen Milieu an der Gefährdung derselben schuldig machen. Auf Grund dieser Feststellungen beantragt die Armenbehörde F., die Beschwerde der Frau G. abzuweisen;

in Erwägung:

Gemäß § 1 der kantonalen Armenordnung hat jede Gemeinde dafür zu sorgen, daß solche Bürger oder Angehörige, welche außer Fall sind, sich und den Ihren den notdürftigsten Lebensunterhalt zu verschaffen, auf angemessene Weise unterstützt werden, gleichviel, ob sie in oder außer der Gemeinde wohnen.

Frau G. gesch. S. wohnt mit ihren drei Kindern im gemeinsamen Haushalt ihrer Eltern in C. Frau G. geht wohl ihrem Verdienste nach, doch ist es ihr nicht möglich, außer für ihren eigenen Unterhalt auch für die Unterhaltskosten ihrer Kinder in vollem Umfange aufzukommen. Die Eltern der Frau G. leben ebenfalls

in bescheidenen Verhältnissen, so daß es diesen nicht zugemutet werden kann, ihre Enkelkinder S. unentgeltlich zu erhalten. Damit ist die Tatsache gegeben, daß die Kinder S. auf eine Unterstützung seitens der Heimatgemeinde angewiesen sind. Die Unterstützungsbedürftigkeit der Kinder S. wird im übrigen von der Armenbehörde F. auch nicht bestritten. Diese lehnt aber die Ausrichtung einer Unterstützung für die Kinder S. ab mit der Begründung, die Kinder seien bei der Familie G. nicht zweckdienlich untergebracht, da dort keine Gewähr für eine richtige Erziehung der Kinder geboten werde. Die Heimatgemeinde sei dagegen bereit, für die Kinder die Anstaltskosten in einem Kinderheim zu übernehmen.

Im vorliegenden Falle hat der Kleine Rat in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde im Armenwesen lediglich die Frage der Unterstützung zu beurteilen und nicht die Frage einer eventuellen Versorgung der Kinder S. Für letztere ist die Vormundschaftsbehörde zuständig. Im übrigen hat der Kleine Rat in einem Rekursfall die Frage betreffend Versorgung der Kinder S. schon mit Entscheid Nr. 2428 vom 30. Juli 1943 in dem Sinne entschieden, daß die genannten Kinder nicht anstaltsversorgt werden sollen, sondern bei ihrer Mutter verbleiben können. Wenn die Armenbehörde F. nun der Auffassung ist, daß die Verhältnisse bei den Kindern S. sich seither so gestaltet haben, daß eine Anstaltsversorgung der Kinder unumgänglich ist, so kann sie von neuem die Versorgung bei der Vormundschaftsbehörde beantragen. Dagegen kann sie, nachdem die Unterstützungsbedürftigkeit der Kinder S. erwiesen ist, die Unterstützung nicht ablehnen mit der Begründung, daß sie für so lange als die Kinder bei der Mutter seien, eine Hilfeleistung nicht verantworten könne. Für die Zeit, da die Kinder zusammen mit ihrer Mutter wohnen und auf eine Unterstützung angewiesen sind, hat die Heimatgemeinde die notwendige Hilfe zu gewähren. Eine Unterstützung von 30 Fr. monatlich pro Kind, wie sie von Frau G. nachgesucht wird, darf als angemessen angesehen werden.

Die Armenbehörde F. kann ihrerseits gegen den Kindsvater vorgehen und diesen zur Leistung seiner Alimentationsbeiträge, bzw. zur Erstattung ihrer Unterstützungsauslagen verhalten. Es soll auch die Frage geprüft werden, ob nicht ein Fall von Art. 217 StrGB vorliegt, der der Staatsanwaltschaft zu melden ist. Es darf nichts unterlassen werden, um den Vater zu zwingen, seiner Alimentationspflicht nachzukommen;

erkannt:

1. Die Beschwerde der Frau G. gesch. S. gegen die Armenbehörde F. wird gutgeheißen und die Armenbehörde F. verpflichtet, für die Kinder S. eine Unterstützung von 30 Fr. monatlich pro Kind auszurichten, und zwar ab 1. Juli 1944. Diese Unterstützung soll durch Vermittlung des kantonalen Fürsorgeamtes, bzw. der Bezirksfürsorgestelle C. ausgerichtet werden.
2. Die Armenbehörde F. wird angewiesen, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen den Vater S. S. vorzugehen, um von diesem die Alimentationsbeiträge erhältlich zu machen.

(Entscheid des Kleinen Rates des Kantons Graubünden vom 8. September 1944.)

49. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Maßgeblich für die Beurteilung der Unterstützungspflicht sind nicht frühere Ereignisse (wie Krankheiten usw.), sondern die gegenwärtigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse.*

Auf Ansuchen der Direktion der sozialen Fürsorge B. hat der Regierungstatthalter von B. mit Entscheid vom 7. Februar 1944 den von Frau B., geboren

1901, von W., Ehefrau des H., für ihre Eltern zu leistenden Verwandtenbeitrag festgesetzt auf Fr. 20.— monatlich, zahlbar ab 1. November 1943.

Gegen diese Verfügung hat Frau B. Rekurs eingereicht. Sie bestreitet nicht grundsätzlich die Beitragspflicht, will aber den festgesetzten Betrag nicht leisten, sondern nur was ihr möglich ist.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in

Erwägung:

1. Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern kann ein angemessener Verwandtenbeitrag selbst dann auferlegt werden, wenn der Pflichtige durch den ihm zugemuteten Beitrag gezwungen wird, seine Lebenshaltung in erträglichem Maße einzuschränken.

Frau B. bezieht als Arbeiterin einen Monatslohn von Fr. 190.—. Der Ehemann verdient dazu als Gärtner durchschnittlich Fr. 230.—, die Tochter als Verkäuferin Fr. 215.— monatlich, wovon sie aber nur Fr. 70.— Kostgeld bezahlt.

Im Rekurs macht Frau B. hauptsächlich geltend, sie sei gesundheitlich nicht stark und müsse daher hie und da aussetzen und für die Wäsche eine Waschfrau einstellen. Sodann gehen vom Lohn noch Bahn- und Verbandsspesen ab, und endlich habe sie kein Vermögen, wie dies offenbar angenommen worden sei.

Diese Rekurseinwendungen sind nicht stichhaltig. Maßgebend sind die gegenwärtigen Einkommensverhältnisse, nicht frühere Ereignisse wie Krankheiten usw. Diese sind trotz gelegentlichen Krankheitstagen im Hinblick darauf, daß alle 3 Familienglieder verdienen, nicht ungünstig. Die Spesen übersteigen kein übliches Maß. Daß Frau B. Vermögen besitzen soll, ist im erstinstanzlichen Entscheid nicht behauptet worden.

Frau B. kann daher den ihr zugemuteten Beitrag von Fr. 20.— monatlich leisten, ohne sich dadurch in ihrer Lebenshaltung unerträglich einschränken zu müssen. Der Vater muß gegenwärtig mit Fr. 70.— monatlich unterstützt werden. Wegen Wassersucht und anderen Gebrechen ist er voll arbeitsunfähig.

Da das Beitragsbegehren bereits im November gestellt wurde, so ist der Verwandtenbeitrag der Frau B. ebenfalls rückwirkend auf diesen Zeitpunkt festzusetzen.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

1. Der Entscheid des Regierungsrates von B. vom 7. Februar 1944 wird bestätigt.

2. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens werden festgesetzt auf Fr. 20.50 inkl. Stempelgebühr, und Frau B. zur Bezahlung auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 14. April 1944.)

50. Vernachlässigung von Unterstützungsspflichten. *Gemäß Art. 217, Abs. 2, StGB wird mit Gefängnis bestraft, wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder aus Liederlichkeit die ihm obliegenden Pflichten gegenüber einem außerehelichen Kinde nicht erfüllt.*

1. Der Angeklagte, K., von Beruf Bauhandlanger, ist laut rechtskräftigem Entscheid des Bezirksgerichts Z. vom 15. Februar 1939 als außerehelicher Vater des am 15. August 1938 geborenen Knaben A. erklärt und zur Bezahlung von

Fr. 250.— für Entbindungskosten an die Kindsmutter und zur Leistung monatlicher Unterhaltsbeiträge von Fr. 50.— an das Kind bis zu dessen vollendeten 18. Altersjahr verpflichtet worden.

Unbeachtet solcher für einen Saisonarbeiter immerhin erheblichen Belastung verehelichte sich der Angeklagte am 8. November 1940 mit W., welcher Ehe in der Folge drei Kinder entsprossen. Seinen Verpflichtungen gegenüber der Familie soll er, solange er Verdienst und Arbeit hatte (laut polizeilichen Erhebungen act. 8) leidlich nachgekommen sein, wobei angesichts häufiger Krankheiten und oftmaliger Militärdienste die Krankenkasse und die Lohnausgleichskasse unterstützend einzuspringen hatten.

Am 26. Mai 1944 stellte die hiesige Amtsvormundschaft als zuständige Instanz des in St. Gallen domizilierten Unterstützungsberechtigten gegen K. Strafanzeige wegen fortgesetzter Vernachlässigung von Unterstützungspflichten, welchem Vorhalt objektiv die Tatsache zugrunde lag, daß für die ab 15. August 1938 bis 14. Juni 1944 aufgelaufene Alimentationsschuld von Fr. 3693.— freiwillig überhaupt nichts und auf dem Betreibungswege lediglich Fr. 40.90 hätten erhältlich gemacht werden können.

In rechtlicher Hinsicht ergebe sich folgendes: Gemäß Art. 217 StGB mache sich strafbar, wer aus bösem Willen, Arbeitsscheu oder Liederlichkeit die ihm obliegenden vermögensrechtlichen Pflichten gegenüber einem außerehelichen Kinde nicht erfülle. Es könne nun kein Zweifel bestehen, daß K. die ihm im Urteil des Bezirksgerichtes Z. vom 15. Februar 1939 auferlegten Unterhaltspflichten in schwerstem Maße vernachlässigt habe. Es sei nicht zu bestreiten, daß er zufolge seiner familiären Verhältnisse und seines verhältnismäßig geringen Einkommens kaum in der Lage gewesen wäre, die vollen Unterhaltsbeiträge zu erbringen. Dagegen hätte er bei gutem Willen sicher in der Lage sein müssen, angemessene Teilzahlungen zu leisten. K. habe sich jedoch nie im geringsten um sein außereheliches Kind gekümmert. Den Berichten des Wohlfahrtsamtes in Z. vom 5. Juni 1941 und vom 13. August 1943 könne entnommen werden, daß K. einen arbeitsscheuen und pflichtvergessenen Lebenswandel führe, seine Arbeitsstellen leichtfertig aufgebe und sich nach Möglichkeit den Betreibungsbehörden zu entziehen versuche. Damit jedoch seien die Tatbestandsvoraussetzungen des bösen Willens, der Arbeitsscheu und der Liederlichkeit erfüllt.

Zu ähnlichen Überlegungen gelangte auch die Anklage, die ebenfalls wenigstens Teilzahlungen als für die Verhältnisse des Angeklagten tragbare Leistungen feststellt. In der Zeit seines Militärdienstes und seiner Krankheit hätten Ausgleichs- und Krankenkassen Beiträge geleistet. Dem Beschuldigten habe jedoch der gute Wille gefehlt, für sein außereheliches Kind etwas zu tun. Er habe die ihm gerichtlich auferlegten Beiträge auch in seiner ledigen Zeit — bis November 1940 — nicht bezahlt. Es liege demnach böswillige Nichtleistung einer Unterstützungspflicht vor nach Maßgabe von Art. 217 Absatz 2 StGB. Für die Zeit vor 1942 komme Art. 191 StrG in Betracht, denn nach kantonsgerichtlichem Entscheid vom 5./7. Dezember 1927 sei auch der außereheliche Vater, der seiner Unterhaltspflicht in schuldhafter Weise nicht nachkam, wegen Verletzung der Familienpflicht zu bestrafen.

2. Da das kantonale Strafgesetz gegenüber dem schweizerischen das mildere ist, fallen lediglich die nach dem 1. Januar 1942 gesetzten Straftaten unter Art. 217/2 StGB, die früheren jedoch unter Art. 191 StrG. Demnach sind die Tatbestandsvoraussetzungen der vorwürfigen Begangenschaften ab Februar 1939 bis 31. Dezember 1941 nach altem und jene seither nach neuem Recht zu prüfen.

Das alte Recht bedroht nur jene „Eltern mit Strafe, die sich einer schweren oder trotz amtlicher Warnung fortgesetzten Vernachlässigung der nötigen Pflege ihrer Kinder schuldig machten“. Wenn nun formell das Requisite einer amtlichen Warnung auch nicht gegeben erscheint, so stellt das Gericht die anfänglichen Vergehen des Angeklagten als schwere Vernachlässigung fest. Für die Zeit des unverheirateten Zivilstandes (ab Februar 1939 bis 8. November 1940) trifft dies ohne weiteres zu, indem der Angeklagte als Motiv der Nichterfüllung für den ersten Zeitraum dieser ersten Periode weder Familienlasten, noch Einkommensverkürzungen zufolge Militärdienstes geltend machen kann. Nachdem der Angeklagte vor Schranken ausdrücklich zugibt, daß er nicht nur sein uneheliches Kind, sondern auch die Kindsmutter ohne irgend ein Mitverdienst ihrerseits durchzuhalten vermocht hätte, verflüchtigt sich seine in der Untersuchung seinerzeit erhobene Einwendung des Nichtleistenkönnens zu bloßer Ausrede. Der Angeklagte kann aber auch nach der Verheiratung bis zur Geburt seines ersten ehelich gezeugten Kindes logischerweise die seinerzeit erhobene Einwendung begründeterweise nicht erheben.

Das neue Recht, unter dessen Herrschaftsbereich das Verhalten des Beklagten als Verheirateter und Vater mehrerer Kinder fällt, bedroht „wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder aus Liederlichkeit, die ihm obliegenden vermögensrechtlichen Pflichten gegenüber einer von ihm außerehelich Geschwängerten oder gegenüber einem außerehelichen Kinde nicht erfüllt“. Da K. gar nichts geleistet hat, steht objektiv für diese zweite Periode der vorwürfigen Begangenschaften die strafrechtliche Voraussetzung des Art. 217/2 StGB außer Frage. Aber auch subjektiv steht fest, daß der Beschuldigte böswillig nicht erfüllt hat. Zwar ist richtig, daß er in diesem Zeitraum ökonomisch durch Familienlasten, Militärdienst und Krankheit nicht wenig beengt war, selbst wenn angenommen wird, daß die Krankheiten zeitlich meist mit den Militärdiensten zusammenfielen. Wird jedoch in Anschlag gebracht, daß der Militärdienst der letzten drei Jahre auf durchschnittlich je 89 Tage zusammenschmolz, daß er hierfür Beiträge aus der Lohnausgleichskasse erhielt, daß er für die Krankheitstage ebenfalls durch die Krankenkasse unterstützt wurde, und daß er saisonmäßig bei Stundenlöhnen von Fr. 1.60 bis Fr. 1.84 ganz ordentlich verdiente, jedoch nie auch nur einen Rappen freiwillig an seine pflichtigen Unterhaltsbeiträge fließen ließ, so ist der böse Wille des Angeklagten unbedenklich zu bejahen. Hierbei kann unerheblich bleiben, ob auch noch die Requisite der Arbeitsscheu, oder der Liederlichkeit mit im Spiele waren, zwei Tatbestandsmomente, die zufolge gegensätzlicher Erhebungen in der Untersuchung wohl nicht genügend überzeugend dargetan sind.

Zusammenfassend sind so oder so die eingeklagten Verfehlungen gemäß Art. 191 StrG, bzw. Art. 217/2 StGB gegeben.

3. Straferhöhend wiegt die Kontinuität der Pflichtwidrigkeiten und der durch zwei Vorstrafen aus den Jahren 1934 und 1935 getrübe Leumund des Angeklagten, sowie der Umstand, daß die Benachteiligten ökonomisch hart bedrängt sind. Strafmindernd sind die bescheidenen Einkommensverhältnisse des Delinquenten, sowie sein Besserungswille — er erklärt vor Schranken inskünftig monatlich Fr. 10.— bis Fr. 20.— an seine Alimentationsschuld bezahlen zu wollen — zu würdigen.

4. Da anzunehmen ist, daß sich der Angeklagte durch den bedingten Strafvollzug von weiterem Vergehen abhalten lassen werde, da eine formell bewußte Vernachlässigung der Unterhaltspflichten über 5 Jahre nach der letzten Frei-

heitsstrafe erfolgte und da der entstandene Schaden (die rückständigen Alimente) von ihm bei seinen prekären Verhältnissen kaum gedeckt werden kann, billigt ihm das Gericht die erwähnte Rechtswohlthat, wenn auch mit einigen Bedenken, noch zu. Dabei erachtet es als zweckdienlich, die Probezeit über das gesetzliche Minimum auf drei Jahre auszudehnen. Dabei soll sich der Angeklagte gesagt sein lassen, daß er bei Nichteinhalten seines Versprechens (monatlich Fr. 10.— bis Fr. 20.— zu leisten) nicht nur den Vollzug der heute erkannten Strafe, sondern neuerliche Beurteilung wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten zu gewärtigen hätte, wobei er kaum mehr auf besondere Milde des Richters zu zählen hätte.

Demgemäß hat das Bezirksgericht in Anwendung von Art. 191 StrG, Art. 217/2, Art. 63 und Art. 41 Ziff. 1 StGB

erkannt:

Der Angeklagte wird der fortgesetzten Familienpflichtvernachlässigung, bzw. der Vernachlässigung von Unterstützungspflichten schuldig erklärt und zu vierzehn Tagen Gefängnis verurteilt, unter Zubilligung des bedingten Strafvollzuges mit drei Jahren Probezeit.

(Urteil des Bezirksgerichtes St. Gallen vom 18. September 1944.)

51. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Bei der Erfüllung der Unterstützungspflicht des Kindes gegenüber seinen Eltern können dem Pflichtigen wesentliche Einschränkungen in seiner Lebenshaltung zugemutet werden. — Der beitragspflichtige Ehemann kann zu einem erhöhten Verwandtenbeitrag herangezogen werden, wenn sich seine Verhältnisse durch eigenen Verdienst der Ehefrau (die mit ihrem Erwerb an die Lasten des Haushaltes beizutragen hat) günstiger gestalten, auch wenn die Ehefrau gegenüber den Schwiegereltern direkt nicht unterstützungspflichtig ist. — Ändern sich später die Verhältnisse, z. B. durch Wegfall des Einkommens der Ehefrau, wesentlich, so kann die Neufestsetzung der Unterstützungspflicht anbegehrt werden.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 21. August 1944 R. U., geb. 1910, von Z., in B., verurteilt, dem Fürsorgeamt der Stadt Z. folgende Verwandtenbeiträge für die Unterstützung seiner Eltern zu bezahlen:

- a) Für die Zeit vom 1. Februar bis 10. Mai 1944 einen restanzlichen Betrag von Fr. 400.—;
- b) ab 1. Juni 1944 einen monatlichen Betrag von Fr. 150.—, zahlbar auf Ende jedes Monats. Die rückständigen Beiträge von Fr. 400.— plus die Monatsbeiträge Juni und Juli seien zahlbar innert 3 Monaten.

Gegen diesen Entscheid hat R. U. innerhalb der gesetzlichen Frist den Rekurs erklärt. Er beantragt die Herabsetzung der Beiträge auf Fr. 100.— monatlich, zahlbar ab 1. August 1944.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Der erstinstanzliche Entscheid beruht auf der nicht bestrittenen Feststellung, daß der vorläufig kinderlos verheiratete Rekurrent und seine Ehefrau, die ebenfalls einer Erwerbstätigkeit nachgeht, zusammen über ein monatliches Einkommen verfügen, das nach Abzug der Auslagen für Miete, Versicherungen und Vereinsbeiträge noch Fr. 853.— betrage. Dieses Einkommen gestatte dem

Rekurrenten ohne weiteres, seine gesetzliche Unterstützungspflicht gegenüber seinen Eltern, die gemäß feststehender Praxis zwischen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie bis zur Grenze der eigenen Bedürftigkeit des Pflichtigen gehe und ihm sogar wesentliche Einschränkungen zumute, zu erfüllen, dem Fürsorgeamt Z. die bis zur Geltendmachung des Anspruchs aufgelaufenen Unterstützungen zu vergüten und die verlangten Beiträge zu bezahlen. Freilich sei die Ehefrau des Rekurrenten gegenüber ihren Schwiegereltern nicht unterstützungspflichtig. Sie sei aber verpflichtet, mit ihrem Erwerb an die Lasten des Haushaltes beizutragen, und der Ehemann dürfe zu einem erhöhten Verwandtenbeitrag herangezogen werden, wenn sich seine Verhältnisse durch die Beiträge der Ehefrau günstiger gestalten. — Diesen Ausführungen ist beizupflichten. Der Rekurrent macht zwar in seiner Rekurschrift geltend, daß er kein Vermögen besitze, sondern im Gegenteil noch ein Darlehen aufnehmen mußte, um notwendige Anschaffungen für den Haushalt vornehmen zu können; daß im Haushalt noch vieles fehle und daß ihm gerade durch die Erwerbstätigkeit seiner Ehefrau vermehrte Auslagen, z. B. für Wäsche, erwachsen. Es sei ihm unmöglich, bis Ende des Jahres einen Betrag von Fr. 1230.— aufzubringen. Im übrigen unterstütze er die Eltern auch noch direkt für Bedürfnisse, für die das Fürsorgeamt aus begreiflichen Gründen keine Unterstützung gewähren könne. — Zu diesen Einwendungen ist zu bemerken, daß es, wie bereits erwähnt, der Wille des Gesetzes ist, dem unterstützungspflichtigen Sohne nötigenfalls sogar wesentliche Einschränkungen aufzuerlegen, damit er seiner Unterstützungspflicht genügen kann. Die Leistungen, die dem Rekurrenten auferlegt worden sind, erscheinen auch bei voller Würdigung seiner Einwände im Lichte der weitgehenden gesetzlichen Unterstützungspflicht als durchaus tragbar. Der Rekurs muß daher abgewiesen werden, was die Kostenpflicht des Rekurrenten nach sich zieht.

2. Der Rekurrent weist nach, daß seine Ehefrau auf Ende Januar 1945 ihr erstes Kind erwarte. Es ist anzunehmen, daß seine Ehefrau demnächst ihre Erwerbstätigkeit aufgeben muß und deswegen dem Rekurrenten wesentlich höhere Familienlasten entstehen werden. Die zu erwartende Veränderung seiner Verhältnisse ist jedoch nicht schon im heutigen Entscheid zu berücksichtigen, denn es bestehen keine nähern Anhaltspunkte dafür, ob und in welchem Maße sich der Rekurrent ungünstiger stellen wird und seine Beitragspflicht herabgesetzt werden muß. Es steht ihm frei, zu gegebener Zeit unter Vorweisung der nötigen Unterlagen mit dem Fürsorgeamt Z. wegen einer Herabsetzung seiner Beiträge zu verhandeln, und wenn keine Einigung zustande kommt, beim Regierungsstatthalter ein Begehren um Neufestsetzung des Beitrages einzureichen.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

1. Der Rekurs wird abgewiesen und der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 21. August 1944 bestätigt.

2. Der Rekurrent wird zur Bezahlung der oberinstanzlichen Kosten, bestimmt auf Fr. 20.50 (einschließlich Stempelsteuer), verurteilt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 3. November 1944.)
